

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession einer Drahtseil- und elektrischen Bahn von Lauterbrunnen nach Mürren.

(Vom 8. November 1901.)

Tit.

Artikel 8 der durch Bundesbeschluß vom 18. Juni 1887 (E. A. S. IX, 284) erteilten Konzession einer Drahtseil- und elektrischen Bahn von Lauterbrunnen nach Mürren lautet wie folgt:

„Die Bahn wird in ihrer unteren Abteilung als Drahtseilbahn erstellt und unter Verwendung von Wassergewicht als bewegender Kraft betrieben.

„Die obere Abteilung wird als Adhäsionsbahn mit elektrischem Betrieb gebaut werden.“

Entsprechend dieser Vorschrift ist dann die Bauausführung erfolgt; der untere Teil, Lauterbrunnen-Grütschalp, ist als Drahtseilbahn mit Wasserübergewicht, der obere Teil, Grütschalp-Mürren als elektrische Schmalspurbahn erstellt worden.

Unterm 15. Mai 1901 beschloß die Generalversammlung der Aktionäre der Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren den Umbau der Seilbahnstrecke für den elektrischen Betrieb, und mit Schreiben vom 11. September legte die Bahnverwaltung das Projekt für diesen Umbau dem Eisenbahndepartement zur Genehmigung vor.

Das Departement machte die Bahnverwaltung darauf aufmerksam, daß der gegenwärtige Wortlaut des Art. 8 der Konzession den Umbau nicht gestatte, sondern daß zunächst eine Änderung dieses Artikels stattfinden müsse. Daraufhin stellte mittelst Eingabe vom 7. Oktober 1901 der Verwaltungsrat der Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren das Gesuch, es möchten im Art. 8 der Konzession die Worte: „unter Verwendung von Wassergewicht als bewegender Kraft“ gestrichen werden.

Wie in der Eingabe mitgeteilt wird, verdankt das Umbau-projekt seine Entstehung dem Umstande, daß dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Erhöhung der Betriebssicherheit nur durch Umänderung des Betriebssystems selbst dauernd Folge gegeben werden könne. Wenn um vollständige Streichung der Worte „unter Verwendung von Wassergewicht als bewegender Kraft“ nachgesucht werde, so geschehe es deswegen, weil nicht ausgeschlossen sei, daß sich in späteren Zeiten andere, noch bessere Systeme zeigen könnten. Mit der vorgeschlagenen Streichung wäre alsdann die Wahl der Betriebskraft durch die Konzession nicht mehr eingeschränkt.

In seiner Vernehmlassung vom 26. Oktober teilte der Regierungsrat des Kantons Bern mit, daß er gegen die Konzessions-änderung keine Einwendung erhebe.

Da durch den beabsichtigten Umbau die Betriebssicherheit der Seilbahn unzweifelhaft erhöht wird, steht auch von unserer Seite nichts entgegen, dem Gesuche zu entsprechen, weshalb wir Ihnen den nachfolgenden Beschlußentwurf zur Annahme empfehlen.

Wir benützen auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 8. November 1901.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Änderung der Konzession einer Drahtseil- und elektrischen Bahn von Lauterbrunnen nach Mürren.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. eines Gesuches des Verwaltungsrates der Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren, vom 7. Oktober 1901;
2. einer Botschaft des Bundesrates, vom 8. November 1901,

beschließt:

1. Die Konzession für eine Drahtseil- und elektrische Bahn von Lauterbrunnen nach Mürren, vom 18. Juni 1887 (E. A. S. IX, 284), wird in der Weise abgeändert, daß im Art. 8 die Worte „unter Verwendung von Wassergewicht als bewegender Kraft“ gestrichen werden.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Bericht

der

nationalrätlichen Alkoholkommission über die Geschäftsführung und Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1900.

(Vom 30. Oktober 1901.)

Tit.

I. Gesetzgebung.

Am 25. Oktober 1885 wurde der Art. 32^{bis} in die Bundesverfassung aufgenommen und damit die Regelung der Alkoholfrage dem Bunde übertragen. Hierfür hatten sich 230,250 Stimmen ($13\frac{4}{2}$ Kantone) ausgesprochen; dagegen hatten 157,463 Bürger ($6\frac{2}{2}$ Kantone) gestimmt. In Ausführung dieses Verfassungsartikels wurde sodann das „Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser“ vom 23. Dezember 1886 von den eidgenössischen Behörden erlassen und in der Volksabstimmung vom 15. Mai 1887 mit 267,122 annehmenden Stimmen gegen 138,496 verwerfende sanktioniert. Durch dieses Gesetz war das Alkoholmonopol eingeführt worden und zum ersten Male hatte sich der Bund mit einem großartigen Betriebe auf kaufmännischer Grundlage, mit dem Ein- und Verkaufe eines allgemeinen Konsumartikels zu befassen und zu gleicher Zeit Brennereien von Genossenschaften und Privaten zu schützen und zu überwachen. Sowohl die Vorberatungen als die Durchführung des Monopoles waren eine schwierige Arbeit, welche der Bundesrat mit Sachkenntnis und

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der
Konzession einer Drahtseil- und elektrischen Bahn von Lauterbrunnen nach Mürren.
(Vom 8. November 1901.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.11.1901
Date	
Data	
Seite	856-859
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 823

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.